

Allgemeine Bedingungen für Werkverträge

Werk	Ein Werk ist die Herstellung eines Werkes wie beispielsweise die Installation von Elektro- und Telekommunikationsanlagen oder Gebäudetechniksysteme. Als Werk gelten auch Ergebnisse von einer Ausbesserungs-, Umbau- oder Abbrucharbeit.
Besteller	Unter den Begriff des Bestellers fallen Auftraggeber, Bauherrschaft, Bauleitung etc. Elektro Schmidli GmbH ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis des Bestellers zu prüfen, sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte bestehen.
Werkvertrag	Unter den Begriff des Werkvertrags fallen schriftliche, oder auch mündliche, Vereinbarungen wie: Bestellung, Auftragsbestätigung, Annahme der Offerte und weitere Dokumente gegenseitiger Abmachungen. Wird im Folgenden der Werkvertrag erwähnt, sind alle ebendiese Vereinbarungen gemeint.
AVB	Diese "Allgemeinen Bedingungen für Werkverträge" werden im Folgenden als "Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)" bezeichnet.
SIA 118	Die allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten, SIA-Norm 118, gelten als Grundlage des Werkvertrages.

1. Vertragsabschluss

Diese AVB bilden einen integrierenden Bestandteil des Werkvertrags. Mit dessen Abschluss anerkennt der Besteller die Gültigkeit dieser Bedingungen sowie die Anwendbarkeit der SIA-Norm 118, sofern keine abweichende schriftliche Regelung im Werkvertrag getroffen wurde. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten soweit und sofern im Werkvertrag nichts anderes angegeben ist. Abweichende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Elektro Schmidli GmbH ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2. Leistungsumfang

Für Umfang und Ausführung der Leistungen ist der Werkvertrag massgebend. Regiearbeiten und -ansätze müssen vor Ausführung der Arbeiten mündlich oder schriftlich festgelegt werden. Regiearbeiten sind gemäss Stundenrapporten abzurechnen. Im Werkvertrag nicht enthaltene Leistungen müssen mündlich oder schriftlich vereinbart und zusätzlich entschädigt werden. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, werden diese Leistungen mit den zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Regieansätzen verrechnet. Die Preiskonditionen des Werkvertrags gelten nicht automatisch für Beststellungsänderungen und Nachträge, sondern sind Gegenstand neuer Verhandlungen.

3. Rechte an den Offerten

Offerten bleiben Eigentum von Elektro Schmidli GmbH und sind im Falle eines Nichtzustandekommens des Werkvertrags auf Verlangen zurückzugeben. Offerten dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung von Elektro Schmidli GmbH kopiert, Dritten weitergegeben oder anderweitig zugänglich gemacht werden. Verstösst der Besteller gegen diese Bestimmung, ist Elektro Schmidli GmbH eine Entschädigung von 8% der Offertsumme zu entrichten. Dies gilt auch für den Fall des Zustandekommens des Werkvertrags. Weitergehende Forderungen auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

4. Preise

Der Werk- oder Lieferpreis versteht sich netto, inkl. MwSt., und unverpackt ab Domizil von Elektro Schmidli GmbH. Verpackung und Transportkosten werden verrechnet. Elektro Schmidli GmbH ist zu Preis Anpassungen berechtigt, wenn der Besteller nach der Bestätigung des Auftrags Änderungen bezüglich Menge, Material oder Ausführung oder eine Erstreckung der Lieferfrist vornimmt, oder wenn das Material oder die Ausführung Änderungen erfordert, weil die vom Besteller überlassenen Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen oder unvollständig sind. Preis Anpassungen sind zulässig, bei erheblichen Marktveränderungen (z.B. Preissteigerungen >5% bei Rohstoffen, Komponenten oder Transportkosten). Offerten der Elektro Schmidli GmbH sind, sofern nichts anderes angegeben, 2 Monate ab Ausgabedatum gültig.

5. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen von Elektro Schmidli GmbH sind gemäss vereinbarten Zahlungskonditionen ab Faktura Datum rein netto, ohne Skonto oder anderweitige Abzüge, in Schweizer Franken zu begleichen. Sind Abschlagszahlungen vereinbart worden, ist Elektro Schmidli GmbH bei Zahlungsverzug des Bestellers berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten oder sich nach vorheriger Mahnung vorzubehalten, für weitere Leistungen Vorauszahlung oder anderweitige Sicherstellungen zu verlangen. Überdies ist Elektro Schmidli GmbH berechtigt, einen Verzugszins zu verrechnen, welcher dem geltenden Ansatz für ungedeckte Bankkredite am Domizil von Elektro Schmidli GmbH

entspricht. Die Kürzung von Zahlungen wegen Beanstandungen oder die Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht gestattet.

6. Lieferfristen / Lieferungen

Für Lieferfristen von Produkten und Apparaten können nur Richtangaben gemacht werden, da die Herstellerangaben massgebend sind und diese je nach Marktsituation kurzfristig ändern können. Der Versand von Produkten und Apparaten erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

7. Mehraufwand in Folge mangelnder Koordination

Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmen im Bauvorhaben liegt beim Besteller resp. bei der Bauleitung. Mehraufwand in Folge mangelnder Koordination wird separat verrechnet.

8. Mengenangaben im Angebot

Die Mengenangaben im Angebot (m, St. etc.) sind annähernd. D.h. sie können unter- oder überschritten werden, ohne dass der Besteller Änderungsansprüche an die Einheitspreise geltend machen kann. Die Mengenangaben gelten als Kalkulationsgrundlage für das von der Elektro Schmidli GmbH gemachte Angebot. Änderungen/Mehrleistungen bedürfen der gegenseitigen Schriftlichkeit. Der daraus resultierende Aufwand wird entschädigt, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Stellt die Elektro Schmidli GmbH fest, dass die vereinbarte Ausführung des Werkes Mehrleistungen (Arbeit, Material etc.) zur Folge hat, die sie bei der Erstellung des Angebots nicht kannte oder kennen konnte, hat er den Besteller mündlich oder schriftlich zu informieren. Ohne schriftliche Einsprache durch den Besteller innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt, gelten die Mehrleistungen als genehmigt und die Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

9. Eigentumsvorbehalt, Bauhandwerkerpfandrecht

Elektro Schmidli GmbH ist berechtigt, für die von ihm gelieferte Ware bis zu deren vollständigen Bezahlung einen Eigentumsvorbehalt im Sinne von Art. 715 f. ZGB einzutragen. Für baugewerbliche Leistungen beantragt Elektro Schmidli GmbH bei Zahlungsverzug die Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts im Sinne von Art. 837ff. ZGB.

10. Vertragsauflösung bei ausserordentlichen Ereignissen

Bei Ereignissen höherer Gewalt (wie z.B. Epidemien, Pandemien, Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Boykott) sowie bei rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit der Vertragserfüllung verhandeln die Vertragsparteien über eine allfällige Anpassung oder Auflösung des Vertrags.

Bei Auflösung des Vertrags gemäss Absatz 1 haftet Elektro Schmidli GmbH für Leistungen, die bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages erbracht worden sind. Der Besteller kann keine weiteren Entschädigungen geltend machen.

11. Übergang von Nutzen und Gefahr

Bei Anlagen oder Bauleistungen gehen Nutzen und Gefahr bei Inbetriebnahme oder bei Abnahme des Werkes oder Teilen davon auf den Besteller über.

12. Haftung und Versicherung

Während derstellungszeit vor Ort übernimmt der Besteller die Haftung für die gelieferten Waren und Installationen bei Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Wasser oder Einwirkungen Dritter. Der Besteller hat die gelieferten Waren sowie das Werk (bereits getätigte Installationen etc.) durch eine Bauwesenversicherung auf seine Kosten zu versichern.

13. Sicherheitsvorschriften

Bei Arbeiten für den Besteller (in seinen eigenen Räumlichkeiten oder am vereinbarten Arbeitsort) gelten zusätzlich zu den AVB etwaige Vorschriften und Sicherheitsweisungen des Bestellers.

Der Besteller ist verpflichtet, Elektro Schmidli GmbH über bestehende Vorschriften und Sicherheitsweisungen, die über die AVB hinausgehen, verdeckte Leitungen, mangelhafte Bausubstanz, asbesthaltige Materialien und andere umweltbelastende Stoffe zu informieren.

Kommt der Besteller dieser Informationspflicht nicht nach, ist Elektro Schmidli GmbH von jeder Haftung für Schäden und Folgeschäden befreit.

14. Konventionalstrafe und Rechtsfolgen bei verspäteter Ablieferung

Hält Elektro Schmidli GmbH die vertraglich vereinbarte oder die allfällig verlängerte Ausführungsfrist nicht ein, so hat Elektro Schmidli GmbH dem Besteller eine Konventionalstrafe in Sinne von Art. 160 Abs. 2 OR nur dann zu entrichten, wenn eine solche im Werkvertrag festgelegt ist.

Die Konventionalstrafe wird von der vom Besteller zu leistenden Zahlung oder von der letzten von ihm zu leistenden Zahlungsrate abgezogen. Sie entbindet Elektro Schmidli GmbH nicht von der Erfüllung der übrigen Vertragspflichten (Art. 160 Abs. 2 OR).

15. Dokumentation von Anlagen

Dem Besteller können zur Sicherstellung des Betriebes eine vollständige Anlagendokumentation zur sicheren Aufbewahrung übergeben werden.

Diese Dokumentation darf nur mit schriftlicher Einwilligung von Elektro Schmidli GmbH kopiert, Dritten weitergegeben oder anderweitig zugänglich gemacht werden. Verstösst der Besteller gegen diese Bestimmung, behält sich Elektro Schmidli GmbH Forderungen auf Schadenersatz vor.

Eine Ausnahme von dieser Geheimhaltungspflicht betrifft Reparatur- und Umbauarbeiten im Haus, welche ohne die Kenntnis der Elektroinstallationen nicht oder nur erschwert ausgeführt werden können.

16. Prüfung und Mitteilung, Störungen

Der Besteller hat die Lieferung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt zu prüfen und dabei festgestellte Mängel Elektro Schmidli GmbH umgehend schriftlich mitzuteilen. Später, jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist festgestellte Mängel sind bei Elektro Schmidli GmbH umgehend schriftlich zu rügen. Störungsgänge innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgen auf Anzeige des Kunden. Wird Elektro Schmidli GmbH zur Störungsbehebung aufgeboten und stellt sich heraus, dass die Störungsursache nicht durch Elektro Schmidli GmbH verursacht wurde oder zu vertreten ist, wird dieser Aufwand dem Besteller verrechnet.

17. Gewährleistung (Garantie)

Elektro Schmidli GmbH garantiert dem Besteller, dass die gelieferten Produkte keine Material- oder Fabrikationsfehler aufweisen. Ausgeschlossen sind Schäden in Folge normaler Abnutzung, mangelhaften Unterhalts, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung oder unsachgemässer Eingriffe des Bestellers oder von Dritten. Ebenso ausgeschlossen sind Schäden, die darauf zurückgehen, dass nach Eingang der Mängelrüge von Elektro Schmidli GmbH erteilte Weisungen (z.B. sofortige Stilllegung) nicht befolgt werden.

Für sämtliche von Elektro Schmidli GmbH erbrachten Arbeiten gilt eine Garantiefrist von zwei Jahren ab Abnahme des Werkes, sofern im Einzelvertrag nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Bezüglich Funktion und Leistung der PV-Module und der elektronischen Geräte für PV-Anlagen gelten ausschliesslich Garantien und Gewährleistungen der Hersteller. Je nach Hersteller sind die Kosten für Ein- und Ausbau im Schadenfall nicht oder mit einem pauschalen Betrag gedeckt. Elektro Schmidli GmbH übernimmt allgemein keine darüberhinausgehenden Garantien und Gewährleistungen für Arbeiten an Erzeugnissen mit Garantie- und Gewährleistungsfristen grösser als 2 Jahre.

Für Mängel, die unter die vorstehenden Garantiebestimmungen fallen, nimmt Elektro Schmidli GmbH nach seiner Entscheidung entweder eine kostenlose Reparatur oder den Ersatz der fehlerhaften Teile vor. Akzeptiert der Besteller anstelle von Reparatur oder Ersatz eine minderwertige Leistung, erteilt Elektro Schmidli GmbH dem Besteller eine entsprechende Gutschrift.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen entgangenem Nutzen, wie etwa Ertragsausfälle bei Photovoltaikanlagen oder Nutzungsausfälle von Ladeinfrastrukturen.

18. Ausschluss von Folgeschäden bei Störungen

Für Produktionsausfälle, entgangene Einspeisevergütungen, Betriebsunterbrüche oder Nutzungsausfälle infolge von Störungen an Photovoltaikanlagen oder E-Mobility-Ladestationen übernimmt die Elektro Schmidli GmbH keine Haftung, soweit diese nicht auf grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind.

Dies gilt insbesondere für:

- Betriebsunterbrechungen durch externe Einflüsse (Netzstörungen, Witterung, Vandalismus)

- Verspätete Störungsmeldung durch den Besteller

- Störungen während der Hersteller-Garantiezeit

Der Besteller ist verpflichtet, die Anlage regelmässig zu überwachen, zu updaten und erkannte Störungen umgehend zu melden.

19. Haftung

Die Elektro Schmidli GmbH haftet nur für Sach- und Personenschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Für leichte Fahrlässigkeit wird die Haftung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um Ansprüche aus zwingendem Produkthaftungsrecht. Für Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn sowie indirekte Schäden wird, soweit rechtlich zulässig, keine Haftung übernommen. Die Elektro Schmidli GmbH haftet nicht für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt entstehen (z.B. Naturkatastrophen, Streik, Ein- und Ausfuhrverbote, Terrorakte, Energie- und Rohstoffmängel). Wenn Besteller Lieferungen und/oder Leistungen von Unterlieferanten oder Subunternehmern direkt beziehen oder in Auftrag geben, besteht für diese Leistungen keinerlei Haftungs- bzw. Garantieanspruch gegenüber der Elektro Schmidli GmbH. Für Schäden an nicht sichtbaren Installationen oder Bauteilen (Wände, Decken usw.) durch Bohr-, Spitzarbeiten oder Warentransporte wird keine Haftung übernommen.

20. Datenschutz

Die Elektro Schmidli GmbH bearbeitet Personendaten ihrer Kunden unter Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG). Personendaten werden ausschliesslich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten, zur Pflege der Kundenbeziehung sowie für interne betriebliche Zwecke verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist oder eine gesetzliche Pflicht besteht. Die betroffenen Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer Daten gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

Wenn gesetzlich erlaubt, oder überwiegende Interessen seitens Elektro Schmidli GmbH bestehen, oder eine Kundeneinwilligung vorliegt, kann Elektro Schmidli GmbH die erhobenen Personendaten für folgende Zwecke bearbeiten:

- zur Überprüfung von Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss;
- zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden;
- zur Pflege, Entwicklung und Erhaltung der Kundenbeziehung;
- um Dienste zu individualisieren oder personalisierte Inhalte bereitzustellen z.B. mittels Untersuchung hinsichtlich der Demographie, des Nutzungsverhaltens und der Nutzerinteressen;
- zur Adressvalidierung;
- zur Verhinderung einer unrechtmässigen Benutzung von Dienstleistungen (insbesondere zur Verhinderung von Betrugsfällen beim Vertragsschluss und während der Dauer des Vertrags);
- zur Rechnungsstellung, zu Inkassozwecken und für Bonitäts- und Kreditwürdigkeitsprüfungen;
- zur Bewertung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Elektro Schmidli-Produkten;

Elektro Schmidli GmbH darf Dritte im In- und Ausland zur Datenbearbeitung beziehen. Bezieht der Kunde bei Elektro Schmidli GmbH Dienstleistungen Dritter, darf Elektro Schmidli GmbH dem Dritten diejenigen Kundendaten zur Bearbeitung weitergeben, die dieser zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden benötigt.

Beim Bezug von Dritten aus dem In- und Ausland durch Elektro Schmidli GmbH sind diese entsprechend vertraglich verpflichtet, die gemäss gültigem Datenschutzrecht notwendigen Massnahmen einzuhalten.

21. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt.

Gerichtsstand ist das Domizil von Elektro Schmidli GmbH.

Des Weiteren untersteht das Rechtsverhältnis der SIA-Norm 118.